Vorlesung Legal Gender Studies Theoretische Grundlagen der Geschlechterstudien im Recht

Dr.iur. Michelle Cottier MA

Inhaltsüberblick 9.5.2006

Rückblick

- 4. Gleichstellung
 - 4.1. Geschlechtergleichheit und -gleichstellung: Rechtliche Grundlagen international, Deutschland und Schweiz
 - 4.2. Formelle und materielle Gleichheit:
 - Frauenförderung durch Quoten
 - 4.3. Direkte und indirekte Diskriminierung
 - 4.4. Gender Mainstreaming

4.1. Gleichheit und Gleichstellung: Europa und international

Europarecht

- Vertrag zur Gründung der europäischen Gemeinschaft (Art. 2, 3, 13, 141 EG-V)
- Europäische Richtlinien

internationales Recht

insbesondere:

- CEDAW (UN-Frauenkonvention)
- ILO Konventionen

4.1. Gleichheit und Gleichstellung: Nationales Recht Deutschland

- Art. 3, Art. 33 Grundgesetz
- § 611a ff. BGB
- Bundesgleichstellungsgesetz
- Gleichstellungsgesetze der Länder

zukünftiges Recht

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

4.1. Gleichheit und Gleichstellung: Nationales Recht Schweiz

- Art. 8 Bundesverfassung
- Gleichstellungsgesetz GIG

vgl. Evaluation (am 16.2.2006 publiziert: http://www.bj.admin.ch, Pressemitteilungen)

4.1. Gleichheit und Gleichstellung: Rechtliche Grundlagen

Art. 3 GG (D)

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

Art. 8 BV (CH)

- 1 Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- 3 Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.

Art. 3 GG (D)

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Art. 8 BV (CH)

2 Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

- Wie beurteilen Yvo Hangartner und Regula Kägi-Diener die rechtliche Zulässigkeit von starren Quoten bei der Besetzung universitärer Stellen?
- Was ist in Bezug auf Quoten der Unterschied zwischen einem formellen und einem materiellen Gleichheitsverständnis?

- Gesetzliche Grundlagen:
 - D: "Förderauftrag" Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG
 - Landesgleichstellungsgesetze "echte Entscheidungsquote mit Öffnungsklausel":

"Soweit im Zuständigkeitsbereich der Ernennungsbehörde in der angestrebten Laufbahn weniger Frauen als Männer vertreten sind, sind Frauen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt einzustellen, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen." (§ 8 Abs. 4 LBG NRW)

- CH: "Egalisierungsgebot" Art. 8 Abs. 3 Satz 2 BV
- Art. 3 Abs. 3 Gleichstellungsgesetz "Angemessene Massnahmen zur Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung stellen keine Diskriminierung dar."

- Rechtsprechung EuGH:
 - Kalanke (NJW 1995, 3109): Automatischer Vorrang der Frauen bei gleicher Qualifikation ist europarechtswidrig
 - Marshall (NJW 1997, 3429): echte Entscheidungsquote mit Öffnungsklausel ist europarechtlich zulässig

Bestätigung in:

- Badeck (Urteil vom 28. 3. 2000)
- Abrahamsson (Urteil vom 6.7.2000): keine Frauenbevorzugung bei nicht gleicher Qualifikat.

- Rechtsprechung CH-Bundesgericht vor Balmelli
 - BGE 123 I 152 Solothurner Quoteninitiative "Die angestrebte Gleichheit ist eine Gleichheit der Chancen und nicht des Resultats."
 - BGE 125 I 21 Urner Quoteninitiative "Es ist daran festzuhalten, dass [8 III 1 BV] die absolute Gleichbehandlung von Mann und Frau verlangt, sofern diese nicht durch biologische und funktionale Gründe ausgeschlossen ist." "Als Gleichstellungsmassnahmen kommen auch ergebnisbezogene Quoten in Betracht."

4.2. Formelle und materielle Gleichheit

- Formelle Gleichheit
 - absolute Gleichbehandlung
 - individuelle, einzelfallbezogene Betrachtungsweise
- Materielle (substanzielle) Gleichheit
 - Ziel: tatsächliche Gleichstellung von Frauen
 - Tobler: Rückbesinnung auf zweiten Teil der aristotelischen Formel
 - Sacksofsky (Das Grundrecht auf Gleichberechtigung, 1996): Dominierungsverbot, Gruppenbezug
- Alternativen:
 - Gleichheit als Hierarchisierungsverbot (Baer, Würde oder Gleichheit?, 1995) mit Bezug auf MacKinnon

4.3. Direkte und indirekte Diskriminierung

- Eine indirekte Diskriminierung liegt dann vor, wenn Regelungen "zwar geschlechtsneutral formuliert sind, im Ergebnis aber aufgrund natürlicher Unterschiede oder der gesellschaftlichen Bedingungen überwiegend Frauen betreffen." BVerfG, NJW 2005, 2443 (Kindererziehungszeiten in der berufsständischen Anwaltsversorgung)
- Wirksamkeit v.a. bezüglich Teilzeitarbeit.

4.4. Gender Mainstreaming

Artikel 3 EG-V

- (1) Die T\u00e4tigkeit der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 2 umfasst nach Ma\u00dfgabe dieses Vertrags und der darin vorgesehenen Zeitfolge:
 - [Politik im Bereich Wirtschaft, Einreise, Rechtseinheit, Beschäftigung, Soziales, Umwelt, Forschung, Technologie, Gesundheit, Bildung, Kultur, Entwicklungszusammenarbeit, Verbraucherschutz, Energie, Katastrophenschutz und Fremdenverkehr]
- (2) Bei allen in diesem Artikel genannten Tätigkeiten wirkt die Gemeinschaft darauf hin, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern.

4.4. Gender Mainstreaming

Charakteristisch für die Strategie des Gender Mainstreaming ist: "Die Reorganisation, Verbesserung, Entwicklung und Evaluation von Entscheidungsprozessen in allen Politikbereichen und Arbeitsbereichen einer Organisation. Das Ziel von Gender Mainstreaming ist es, in alle Entscheidungsprozesse die Perspektive der Geschlechterverhältnisse einzubeziehen und alle Entscheidungsprozesse für die Gleichstellung der Geschlechter nutzbar zu machen."

(aus Schiek u.a., Frauengleichstellungsgesetze, 2. Aufl. 2002)

4.4. Gender Mainstreaming

http://www.gender-mainstreaming.net/insbes. Arbeitshilfe "Gender Mainstreaming bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften"

Lektüre bis zum 16.5.2006

Pflichtlektüre:

- Gesetzesbeschluss des deutschen Bundestages, Gesetz zur Umsetzung europäischer Antidiskriminierungsrichtlinien, 17.06.2005, BR-Drucksache 445/05 (KV)
- Baer Susanne, "Ende der Privatautonomie" oder grundrechtlich fundierte Rechtsetzung?, ZRP 2002, 290-294 (KV)
- Säcker Franz-Jürgen, "Vernunft statt Freiheit!", Die Tugendrepublik der neuen Jakobiner, ZRP 2002, 286-290 (KV)
- Pressemitteilung der Bundesjustizministerin vom 4.5.2006 http://www.bmj.bund.de/

Lektüre bis zum 16.5.2006

weiterführend:

- Liebscher Doris, Antidiskriminierungskultur? In Deutschland unerwünscht!, Zum Scheitern eines deutschen Antidiskriminierungsgesetzes, STREIT 3/2005, 100 ff. (KV)
- Emmenegger Susan, Die Frau als Bürgin zum Problem der weiblichen Schuldenfalle, STREIT 2/2004, 51 – 53 (KV)

Lektüre bis zum 9.5.2006

Fragen

- Wie definieren Baer auf der einen und Säcker auf der anderen Seite das Verhältnis zwischen Vertragsfreiheit und Diskriminierungsschutz?
- Wie würden Baer und Säcker die §§ 19-21 des "Gesetzes zur Umsetzung europäischer Antidiskriminierungsrichtlinien" gemäß Beschluss des Bundestags vom 17.5.2005 beurteilen?
- Wie beurteilen Sie die Wirksamkeit der §§ 19-21 zur Bekämpfung von Diskriminierung?

Veranstaltungshinweis

Wie feministisch ist die Leitkultur?

Muslimische Frauen in Deutschland zwischen Ausgrenzung und Assimilation

Podiumsdiskussion Freitag 19. Mai 11.00 bis 13.30 Uhr HU Hauptgebäude Senatssaal

